

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 3

Greifswald, den 31. März 1995

1995



### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	40	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	50
Nr. 1) Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994	40	<b>C. Personalnachrichten</b>	50
Nr. 2) Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle für Beihilfen vom 1. November 1994	41	<b>D. Freie Stellen</b>	51
Nr. 3) Beschlüsse über die lineare Anpassung der Bezüge der Pfarrer, Beamten und Vikare	42	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
Nr. 4) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 3.11.1994 - 28/94; 29/94 und 30/94	44	Nr. 8) Termine der Generalversammlungen der BKD und EDG	51
Nr. 5) - 27/94	45	Nr. 9) Grundkurs Kirchenmusik in der Pommerschen Evangelischen Kirche	51
Nr. 6) Vertrag über den Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Ruhegehaltskasse im Darmstadt	49	Nr. 10) Neuerwerbungen der Landeskirchlichen Bibliothek	51
Nr. 7) Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20.2.1995	50	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	53

### Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden 1994 heimgerufen:

24.03.1994 Sup. Jürgen Podszus 53 Jahre  
Barth, St. Marien I,  
Kkr. Barth

06.06.1994 Pf. i. R. Harro Schoeneich 81 Jahre  
zuletzt Pfarrstelle Anklam,  
St. Marien, Kkr. Anklam

16.09.1994 KVOR i.R. Ernst Wiener 83 Jahre  
zuletzt Büroleiter des  
Konsistoriums

Römer 8,38: „Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### § 1

#### Nr. 1) Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994

Konsistorium  
C 11905 - 20/94

Greifswald, den 14.2.1995

Der Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der EKV vom 02. März 1994 wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 30. September 1994 zugestimmt und durch Beschluß des Rates der EKV vom 05. Oktober 1994 für die PEK mit Wirkung vom 01. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird diese Verordnung veröffentlicht.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen.

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. März 1987 (ABl. EKD 1987 Seite 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des Zweiten Senats“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte eingefügt „außer dem Vorsitzenden“.
4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er verhindert, so übernimmt der andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der andere Stellvertretende Vorsitzende, im Falle des Satzes 2 der Vertreter des verhinderten Stellvertretenden Vorsitzenden.

5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon sowie die Worte „dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats“ gestrichen.

## § 2

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBL BEK 1974 Seite 63) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Vorsitzenden und der Stellvertretende Vorsitzende müssen“ durch die Worte „Der Vorsitzende muß“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „und des Verwaltungsgerichtshofs“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „oder des Verwaltungsgerichtshofes“, das Semikolon sowie die Worte „sie dürfen aber nicht in einem Verfahren tätig werden, das Angelegenheiten ihrer Gliedkirche betrifft“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „des Verwaltungsgerichtshofes und“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und des Verwaltungsgerichtshofes“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „und des Verwaltungsgerichtshofes“ gestrichen.
6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

**„Verwaltungsgerichtshof“**

Für den zweiten Rechtszug gilt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 S. 483).“

7. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483) in der zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geänderten Fassung für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union (§ 4) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 2) Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle für Beihilfen**

Konsistorium  
PA 21025 - 5 /94

Greifswald, den 16.2.1995

Nachstehend veröffentlichen wir die von der Kirchenkanzlei der EKV ab 01.11.1994 in Kraft gesetzte Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle für Beihilfen.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Geschäftsordnung  
der Widerspruchsstelle für Beihilfen**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 in Verbindung mit § 7 der Vereinbarung betreffend das Verfahren bei Gewährung von Beihilfen vom 31. März 1993 erläßt das Kollegium der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union folgende Geschäftsordnung für die gemeinsame Widerspruchsstelle:

## § 1

**Entscheidungen**

(1) Die Widerspruchsstelle beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, die von dem Vorsitzenden im Bedarfsfall einberufen wird. Ein Vertreter der Geschäftsstelle (§ 3) kann ohne Stimmrecht beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Beschluß der Widerspruchsstelle soll nicht später als 2 Monate nach dem Eingang des Widerspruchs erfolgen.

(3) Die Widerspruchsstelle beschließt mit Mehrheit, Enthaltung ist nicht zulässig.

(4) Hilft die Widerspruchsstelle dem Widerspruch ab, wird der Vorgang unter Angabe der Entscheidungsgründe an die gemeinsame Beihilfestelle der beteiligten Kirchen beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (im folgenden „Festsetzungsstelle“) zur weiteren Bearbeitung zurückverwiesen.

(5) Hilft die Widerspruchsstelle dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht ab, wird ein Widerspruchsbescheid erlassen.

## § 2

**Widerspruchsbescheid**

(1) Der Widerspruchsbescheid ist mit Entscheidungstenor, Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und von dem Vorsitzenden sowie den Beisitzern mit Namensangabe zu unterzeichnen. In der Rechtsmittelbelehrung ist das gliedkirchlich zuständige Verwaltungsgericht bzw. bei nichtbeamten Mitarbeitern das zuständige staatliche Gericht anzugeben. Ferner ist die jeweilige Antragsgegnerin (Anstellungskörperschaft des Widerspruchsführers) zu bezeichnen.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Soweit möglich, kann der Bescheid auch gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

(3) Im Falle der teilweisen Abhilfe ist im Widerspruchsbescheid auch auf den Teil des Widerspruchs einzugehen, dem abgeholfen wird. Die Bearbeitung der teilweisen Abhilfe durch die Festsetzungsstelle bleibt dabei unberührt.

### § 3 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Widerspruchsstelle wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle eingerichtet.

### § 4 Geschäftsgang

(1) Widersprüche, die der Widerspruchsstelle unmittelbar zugehen, sind von der Geschäftsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unbearbeitet an die Festsetzungsstelle weiterzuleiten.

(2) Von der Festsetzungsstelle an die Widerspruchsstelle zugeleitete Widersprüche, denen nicht oder nur teilweise abgeholfen wurde, sind bei der Geschäftsstelle zu registrieren.

(3) Die Geschäftsstelle leitet den Mitgliedern der Widerspruchsstelle Ablichtungen des Widerspruchs und ggf. des Festsetzungsbescheides unverzüglich zu.

(4) Der Vorsitzende kann von der Geschäftsstelle im Einzelfall eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

(5) Die Entscheidung einschließl. Begründung der Widerspruchsstelle wird von dem Vorsitzenden zur weiteren Veranlassung der Geschäftsstelle zugeleitet.

(6) Vorgänge über Widerspruchsbescheide sind nach 15 Monaten, andere erledigte Vorgänge sofort von der Geschäftsstelle an die Festsetzungsstelle zur Verwahrung in den dortigen Beihilfeakten oder zur weiteren Bearbeitung (Abhilfe) abzugeben.

### § 5 Kosten

Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, entscheidet die Widerspruchsstelle auch über eine Kostenerstattung in Anwendung von § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253 ff.). Für das Verfahren gilt § 1 Abs. 4.

### § 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1994

(Radatz)

Der Leiter der Kirchenkanzlei

**Nr. 3) Beschlüsse über die Lineare Anpassung der Bezüge der Pfarrer, Beamten und Vikare**

Konsistorium  
PA 21001 - 49 94

Greifswald, den 2.1.1995

Wir veröffentlichen nachstehend die Beschlüsse vom 06.09.1995 über die lineare Anpassung der Bezüge der Pfarrer und Beamten ab 01.01.1995

Harder  
Konsistorialpräsident

## Beschluß

Gemäß § 6 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. September 1994 über die lineare Anpassung der Bezüge (allgemeine Erhöhung) und vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 folgende Besoldungstabelle für **Pfarrer** festgestellt:

### I. Das Grundgehalt (§ 6) beträgt monatlich

Dienstalters-  
stufe

1	2.759,32 DM
2	2.883,94 DM
3	3.008,56 DM
4	3.133,19 DM
5	3.257,81 DM
6	3.382,44 DM
7	3.507,06 DM
8	3.631,68 DM
9	3.756,31 DM
10	3.880,93 DM
11	4.005,56 DM
12	4.456,28 DM
13	4.617,89 DM
14	4.779,50 DM
15	4.941,11 DM

### II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage gem. § 10 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung von monatlich 150,26 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 56,36 DM gewährt.

(2) Die Ephoralzulage gemäß § 10 Absatz 2 beträgt monatlich 748,71 DM.

### III. Ortszuschlag

Der bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§ 5 Absatz 1 Ziff. 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 14 ff Pfarrbesoldungsordnung) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1	733,83 DM
Stufe 2	872,60 DM

Der Ortszuschlag erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind um 118,74 DM.

Berlin, den 6. September 1994 Evangelische Kirche der Union

gez. i.V. Karpinski

Radatz  
(Präsident)

**Beschluß**

Gemäß § 6 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. September 1994 über die lineare Anpassung der Bezüge (allgemeine Erhöhung) und vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 folgende Besoldungstabelle für **Kirchenbeamte** festgestellt:

**I. Grundgehaltssätze**

Besoldungstabelle A

Das Grundgehalt (§ 5) beträgt monatlich in DM

Dienst-  
alters-  
stufe

Besoldungsgruppe

	A 9	A 10	A 11	A 12
1	1.752,78	1.919,28	2.236,00	2.435,56
2	1.818,00	2.013,76	2.332,80	2.550,97
3	1.885,96	2.108,23	2.429,60	2.666,38
4	1.954,46	2.202,70	2.526,40	2.781,79
5	2.024,24	2.297,17	2.623,20	2.897,20
6	2.100,27	2.391,64	2.720,00	3.012,60
7	2.176,30	2.486,12	2.816,80	3.128,01
8	2.252,33	2.580,59	2.913,60	3.243,42
9	2.328,36	2.675,06	3.010,40	3.358,83
10	2.404,40	2.769,53	3.107,20	3.474,24
11	2.480,43	2.864,00	3.204,00	3.589,64
12	2.556,46	2.958,48	3.300,80	3.705,05
13	2.632,49	3.052,95	3.397,60	3.820,46
14			3.494,40	3.935,87

Dienst-  
alters-  
stufe

Besoldungsgruppe

	A 13	A 14	A 15	A 16
1	2.759,32	2.840,20	3.202,30	3.559,24
2	2.883,94	3.001,81	3.379,98	3.764,74
3	3.008,56	3.163,42	3.557,66	3.970,24
4	3.133,19	3.325,03	3.735,34	4.175,73
5	3.257,81	3.486,64	3.913,02	4.381,23
6	3.382,44	3.648,24	4.090,70	4.586,72
7	3.507,06	3.809,85	4.268,38	4.792,22
8	3.631,68	3.971,46	4.446,06	4.997,72
9	3.756,31	4.133,07	4.623,74	5.203,21
10	3.880,93	4.294,68	4.801,42	5.408,71
11	4.005,56	4.456,28	4.979,10	5.614,20
12	4.130,18	4.617,89	5.156,78	5.819,70
13	4.254,80	4.779,50	5.334,46	6.025,20
14	4.379,43	4.941,11	5.512,14	6.230,67
15			5.689,82	6.436,19

Besoldungstabelle B

B 2	6.748,17 DM
B 3	7.060,13 DM
B 4	7.529,40 DM
B 5	8.067,75 DM
B 6	8.576,16 DM

**II. Zulagen zum Grundgehalt**

Gemäß § 10 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 eine Stellenzulage von monatlich 150,26 DM; alle übrigen Kirchenbeamten eine monatliche Stellenzulage von 56,36 DM.

**III. Ortszuschlag**

Der Ortszuschlag (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 13 ff Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) beträgt monatlich in DM

Tarifklasse	Besold.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2
I a	B 3 bis B 6	869,89	1.008,66
I b	B 2, A 13 bis A 16	733,83	872,60
I c	A 9 bis A 12	652,16	790,93

Der Ortszuschlag erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind um 118,74 DM.

Berlin, den 6. September 1994 Evangelische Kirche der Union

gez. i. V. Karpinski

Radatz  
(Präsident)

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt ab 1. September 1994 DM	Verheiratetenzuschlag ab 1. September 1994 DM
des Sozialarbeiters/in Sozialpädagogen/in Heilpädagogen/in	1.826,27	88,64
Erzieher/in Altenpfleger/in	1552,20	84,44
der Kinderpfleger/in	1482,94	84,44

Die **Vikare** erhalten

vor Vollendung des 26. Lebensjahres (ledig) 1500,- DM

nach Vollendung des 26. Lebensjahres (ledig) 1680,- DM

§ 2

Verheiratetenzuschlag

(vgl. § 62 (2) Bundesbesoldungsordnung) 399,- DM

Dieser Beschluß tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Kinderzuschlag

(vgl. § 62 (2) Bundesbesoldungsordnung) 88,- DM

Berlin, den 3. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
(Vorsitzender)

**Nr. 4) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 3. November 1994 - 28/94 29/94 und 30/94**

Konsistorium  
PA 10319 - 1/95

Greifswald, den 16.2.1995

### **Beschluß 29/94** Vom 3. November 1994

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 28/94, 29/94 und 30/94 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.

Zu Beschluß 28/94 dürfen wir nochmals darauf verweisen, daß der in § 2 vorgesehene Inkraftsetzungstermin „1. September 1994“ entsprechend zu ändern ist, wenn die Entscheidung des Schlichtungsausschusses hinsichtlich der in Beschluß 25/94 vorgesehenen Inkraftsetzungstermine anders ausfällt, als bisher in Beschluß 25/94 vorgesehen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1993 Seite 20):

#### **Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

##### **Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Harder  
Konsistorialpräsident

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) - Beschluß 17/92 - wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:  
„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte  
„Die Kündigungsfrist beträgt“ durch die Worte „Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist“ ersetzt werden.

§ 2

##### **Übergangsvorschrift**

### **Beschluß 28/94** Vom 3. November 1994

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

#### **Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenordnung)**

§ 1

In § 2 Praktikantenordnung werden Entgelt und Verheiratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen Kündigung gelten die bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsvorschriften und Kündigungstermine.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
(Vorsitzender)

**Beschluß 30/94  
Vom 3. November 1994**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**Sonderregelungen I KAVO  
(SR I KAVO)**

**Nr. 1  
Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -**

Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

**Nr. 2  
Zu § 7 - Ärztliche Untersuchung -**

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

**Nr. 3  
Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35  
- Arbeitszeit - Vergütung Nichtvollbeschäftigter -  
- Zeitzuschläge - Überstundenvergütung -**

Die §§ 15 bis 17, § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Kirchenbeamten.

**Nr. 4  
Zu § 20 - Dienstzeit -**

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

**Nr. 4a  
Zu Abschnitt VI - Eingruppierung -**

Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte.

**Nr. 5  
Zu Abschnitt XI - Urlaub -**

(1) Die §§ 47 und 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Kirchenbeamten.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

**Nr. 5 a  
Zu § 53 - Ordentliche Kündigung -**

§ 53 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

**Nr. 6  
Zu § 60 Abs. 1 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses  
durch Erreichung der Altersgrenze -**

Die Vorschriften für die beamteten Lehrkräfte gelten entsprechend. Sehen die beamtenrechtlichen Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**Nr. 7**

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
(Vorsitzender)

**Nr. 5) Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 3. November 1994 - 27/94 -**

Konsistorium  
PA 10319 - 3/95

Greifswald, den 20.2.1995

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 27/94 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1.1.1995 in Kraft.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Beschluß  
Vom 3. November 1994**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Ver-

fahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

### **Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

#### **§ 1**

Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

#### **§ 15 b Teilzeitbeschäftigung**

(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen und pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahren zu befristen. Sie kann verlängert werden, der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **§ 2**

§ 37 erhält folgende Fassung:

#### **§ 37**

#### **Krankenbezüge**

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich dem Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch gemäß § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeits-

unfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergesehenen Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

#### Protokollnotiz zu Absatz 6:

*Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.*

### § 3

§ 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

### § 4

In § 41 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Absatz 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.

### § 5

§ 52 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Fällt in den Fällen der Buchstaben h und k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung:

#### Protokollnotiz zu § 52 Absatz 2:

*Der Begriff Eheschließung umfaßt sowohl die kirchliche Trauung als auch die standesamtliche Eheschließung.*

### § 6

#### I.

§ 53 erhält folgende Fassung:

### § 53

#### **Ordentliche Kündigung**

(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Mitarbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mehr als 5 Jahren	3 Monate,
von mehr als 8 Jahren	4 Monate,
von mehr als 10 Jahren	5 Monate,
von mehr als 12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.

(4) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist der Mitarbeiter unkündbar, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt.

## II. Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen Kündigung gelten die bis 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsvorschriften und Kündigungstermine.

### § 7

§ 71 erhält folgende Fassung:

### § 71

#### Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Mitarbeiter, die am 31. 12. 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. 1. 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch gemäß § 3 Absatz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren von der 7. bis zum Ende der 9. Krankheitswoche  
drei Jahren von der 7. bis zum Ende der 12. Krankheitswoche  
fünf Jahren von der 7. bis zum Ende der 15. Krankheitswoche  
acht Jahren von der 7. bis zum Ende der 26. Krankheitswoche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die

Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebenden Zeiten gezahlt.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 3 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Ein Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge - ausgenommen eine Hinterbliebenenrente - aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Arbeitsrechtsregelung oder eine andere kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuß oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorshüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrkrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsgütung gezahlt. Nettokrkrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers vermindert um die von dem Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nettourlaubsgütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2)

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. der Nettourlaubsgütung (Unterabsatz 1 Satz 3), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(8) Der nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, der einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhält, erhält einen

Krankengeldzuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeldhöchstsatz der bei der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Mitarbeiter, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, erhalten für den gesamten Zeitraum nach Absatz 4 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung.

(9) Der Mitarbeiter kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabsatz 5

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

### § 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1994

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
(Vorsitzender)

### Nr. 6) Vertrag über den Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Konsistorium  
PA 21102-3/95

Greifswald, den 28.2.1995

#### Vertrag über den Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK)

Die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch das Konsistorium in Greifswald, einerseits

und die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK), vertreten durch den Vorsitzenden und das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats, andererseits,

schließen folgenden Vertrag:

#### Artikel I

Die Pommersche Evangelische Kirche tritt der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei.

#### Artikel II

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus dem Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse vom 21. Oktober 1970 / 25. Ja-

nuar 1971, den

die Evangelische Landeskirche in Baden,  
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,  
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und  
die Evangelische Kirche der Pfalz

geschlossen haben, und der Satzung ergeben.

(2) Der Kasse beigetreten sind bisher

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (West) gem.  
Vertrag vom 26.4.1972 / 8.5.1972,

die Evangelische Kirche in Deutschland gem.  
Vertrag vom 15.5.1984 / 22.5.1984 und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg gem.  
Vertrag vom 18.12.1991 / 19.12.1991.

#### Artikel III

(1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß für den Beitritt zum 1. Januar 1995 ein Einmalbeitrag von 17.599.688,-- DM erforderlich ist. Den Vertragspartnern ist bekannt, daß die Evangelische Kirche in Deutschland den östlichen Landeskirchen als Beihilfe zum Beitritt zur Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt einen Betrag von 160 Mio DM (einhundertsechzig Millionen) zur Verfügung stellt. Die Pommersche Evangelische Kirche zahlt an die ERK unter Einbeziehung der Beihilfe der EKD zum 1. Januar 1995 einen Betrag von 8.799.844,-- DM. Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß mit dem nach Satz 3 zu leistenden Einmalbeitrag 50 % der erforderlichen Summe erbracht wird und daß die Höhe der Eigenleistung der ERK demnach 50 % der Eigenleistung für die bisher beteiligten Kirchen entspricht.

(2) Die Festsetzung des Betrages in Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kasse eine Eigenleistung lediglich zu den Versorgungsbezügen der versorgungsberechtigten Pfarrer und Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene gewährt, für die der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1994 eintritt.

(3) Die Pommersche Evangelische Kirche zahlt als laufenden Beitrag an die ERK jährlich 15 % der Summe der Dienstbezüge (ohne Ortszuschlag) ihrer Pfarrer und Kirchenbeamten. Soweit damit der Betrag überschritten wird, der 50 % des nach dem jeweiligen Haushaltsbeschluß der ERK zu entrichtenden Betrages ausmacht, dient er dazu, die Differenz zu dem Gesamtbetrag des Einmalbeitrages zu verringern (Ansparbetrag). Sobald der Einmalbeitrag gem. Absatz 1 Satz 1 erreicht ist, tritt an die Stelle der 15 % der jeweilige im Haushaltsbeschluß der ERK festgelegte Beitragssatz.

(4) Die Verzinsung des Ansparbetrages beträgt 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank; sie entspricht aber höchstens dem Zinssatz für zehnjährige Bundesanleihen. Sobald die Mittel für die volle Einzahlung des Einmalbeitrages angesammelt sind, wird die Eigenleistung der ERK in gleicher Höhe wie für die bisher beteiligten Kirchen gezahlt.

#### Artikel IV

(1) Die Festsetzung des Einmalbeitrages gem. Artikel III Abs. 1 Satz 1 erfolgt auf der Grundlage der Dienstbezüge, die 80 % der

Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 der Kirchen in den alten Bundesländern entspricht; der Höchstruhegehaltssatz beträgt 70 %.

(2) Erhöhen sich die Dienstbezüge über 80 % und/ oder der Höchstgehaltssatz über 70 % hinaus, wird eine Neufestsetzung des Einmalbeitrages erforderlich. Die Höhe der Nachzahlung auf den Einmalbeitrag wird durch ein neues versicherungsmathematisches Gutachten auf der Basis des Personalbestandes vom 31.12.1993 festgestellt.

#### Artikel V

Der Vertrag über die Übernahme der Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen zwischen der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4.6.1992/22.6.1992 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

#### Artikel VI

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitungen der an der ERK beteiligten Kirchen.

Greifswald, den 1.1.1995  
Das Konsistorium (L.S.) Harder

Darmstadt, den 23.1.1995  
Evangelische Ruhegehaltskasse (L.S.) Bielitz Herborg

#### Nr. 7) Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20.2.1995

Konsistorium Greifswald, den 7.3.1995  
C 10637-1/95

Nachstehend veröffentlicht wird die Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Pommersche Evangelische Kirche - Landeskirchliche Bibliothek -

##### Benutzungsordnung

1. Die Landeskirchliche Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche steht den Pfarrern und Mitarbeitern der Landeskirche für ihre Arbeit, Weiterbildung und Information zur Verfügung. Die Bibliothek ist ebenfalls Dienstbibliothek des Konsistoriums und muß als solche Literatur für dienstliche Belange bereitstellen. Darüber hinaus stehen ihre Bestände allen Interessenten zur Verfügung.

2. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist kann innerhalb des ersten Termins um maximal 2 Wochen verlängert werden.

3. Die Bibliothek kann innerhalb des Leihverkehrs der kirchlich-wissenschaftlichen Bibliotheken gewünschte Literatur besorgen. Die Leihfrist für Bücher aus Fernleihen richtet sich nach den je-

weiligen Fristen der ausleihenden Bibliothek des Verbandes. Diese Leihfrist ist unbedingt einzuhalten.

Für Fernleihen wird eine Gebühr von 1,- DM / Band erhoben. Fernleihen von Mitarbeitern des Konsistoriums für dienstliche Zwecke sind kostenlos.

Präsenzbestände der Landeskirchlichen Bibliothek können nur in der Bibliothek eingesehen werden.

4. Eine Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht statthaft.

5. Der Entleiher kann für entstandene Schäden an den von ihm entliehenen Büchern und bei Verlust haftbar gemacht werden.

6. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Montag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 14.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Der Lesesaal der Bibliothek steht ebenfalls Nutzern des Landeskirchlichen Archivs zur Verfügung.

Auf Absprache kann die Bibliothek auch am Donnerstag genutzt werden.

7. Für die Bereitstellung von Kopien wird eine Gebühr von 0,30 DM / kopierte Seite erhoben.

8. Jedem Benutzer wird vor dem ersten Entleihen die Benutzungsordnung vorgelegt. Er hat sie durch Unterschrift anzuerkennen.

Harder  
Konsistorialpräsident

## B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Jürgen **Lanz**, Kenz, Kirchenkreis Barth, zum 01.09.1995.

Pfarrer Alexander **Neumann**, Bansin, Kirchenkreis Usedom, zum 1. Oktober 1995.

Pfarrer Joachim **Voß**, Damgarten, Kirchenkreis Barth, zum 1.10.1995.

### Verstorben:

Pfarrer i. R. Willy **Knop**, letzte Pfarrstelle Schaprode, Kirchen-

kreis Bergen, im 91. Lebensjahr.

## D. Freie Stellen

Die Gemeinde der **Christuskirche Greifswald** sucht zum 01. September 1995 eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer (100 %) für die Pfarrstelle I. Die Gemeinde besteht aus Christen mehrerer großer Neubaugebiete mit ca. 3800 Kirchenmitgliedern. Sie verfügt über ein größeres Gemeindezentrum mit moderner Kirche, das durch Gruppen aller Altersstufen rege genutzt wird.

Eine volle und eine 75 %ige Pfarrstelle sind besetzt. Als weitere Mitarbeiter sind ein Kirchenmusiker (100 %), eine Katechetin (50 %) und eine Sekretärin (50 %) im Gemeindedienst tätig. Zur Kirchengemeinde gehört außerdem ein Kindergarten mit ca. 120 Plätzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der besonders folgende Aufgaben übernimmt: Gemeindeverwaltung (außer Kindergarten), Konfirmanden- und Erwachsenenarbeit. Weiterhin werden unter den Pfarrern und Pfarrerinnen Amtshandlungen, Gottesdienste und verschiedene Aufgaben wechselseitig verteilt. Die Mitarbeiter würden sich freuen, wenn die Bewerberin / der Bewerber auf eine intensive Zusammenarbeit Wert legt.

Die Bemühungen laufen, für angemessenen Wohnraum zu sorgen. In der Christuskirche selbst steht ein Amtszimmer zur Verfügung.

Wir freuen uns auf ihr Interesse - Der GKR und die Mitarbeiter der Christuskirche.

Bewerbungen sind zu richten an:  
Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Bahnhofstraße 35 / 36  
17489 Greifswald

Informationen vermittelt:  
Pfarrer Matthias Schmidt  
An der Christuskirche 3  
17491 Greifswald  
Telefon (0 38 34) 82 01 75.

## E. Weitere Hinweise

### Nr. 8) Termine der Generalversammlungen BKD und EDG

Termin der Generalversammlung der BKD:  
17.5.1995 in Duisburg

Termin der Generalversammlung der EDG:  
28.4.1995 in Malente

Im Auftrage  
Wiener

### Nr. 9) Grundkurs Kirchenmusik in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Für die Pommersche Evangelische Kirche wird in Greifswald ein

Grundkurs Kirchenmusik veranstaltet. Er soll musikalisch interessierten und engagierten Gemeindegliedern die Gelegenheit bieten, sich für ehrenamtliche musikalische Aufgaben in der Gemeinde zu qualifizieren. Dazu gehören die Singeleitung, das Orgel- bzw. Klavierspiel, die Orgelpflege und Gottesdienst-Gestaltung. Instrumentalunterricht sollten die Teilnehmer auch zwischen den Kursen in Wohnnähe absolvieren.

Der Kurs umfaßt zunächst drei Teile:

6.-8. Oktober 1995, 23.-25. Februar 1996, 11.-13. Oktober 1996. Am 2. September 1995 findet von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Institut für Kirchenmusik Greifswald, dem Veranstaltungsort, ein Informationsgespräch für die angemeldeten Interessenten statt.

Nachfragen und Anmeldung bei  
Landeskirchenmusikdirektor G. Wehmer,  
Fr.-Engels-Straße 26  
18437 Stralsund  
Telefon (0 38 31) 29 43 27

J. Pilgrim

### Nr. 10) Neuerwerbungen (Auswahl)

Landeskirchliche Bibliothek 17489 Greifswald  
Karl-Marx-Platz 15  
Telefon (0 38 34) 55 47 59

Bedingt durch den Bibliotheksumzug im Sommer letzten Jahres sind über einen längeren Zeitraum keine Neuerwerbungslisten veröffentlicht worden. Demzufolge ist der neuerworbene Bestand zu umfangreich, um alle Titel angeben zu können. Die nachstehende Liste gibt somit nur Einblick in einen Teil der Bestände und Sachgruppen.

1995 werden Neuerwerbungen regelmäßig im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Titelaufnahmen werden gekürzt wiedergegeben.

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag - Dienstag: 9.00 - 14.30 Uhr, Mittwoch: 9.00 - 17.00 Uhr,  
Donnerstag geschlossen  
(Nutzung der Bibliothek / Lesesaal mit Terminabsprache möglich),  
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

### Zeitgeschichte:

#### Weyer, Adam:

„Ordentlich und fleißig arbeiten! die evang. Kirchen und die Arbeitswelt in der SBZ / DDR -  
Duisburg: Gilles und Francke, 1994 -

#### Saß, Ulrich von:

„feindlich-negativ“: zur politisch-operativen Arbeit einer Stasi-Zentrale  
Berlin: Ev. Verl. anst., 1990 -

**Abschlußbericht** der ersten Arbeitsgruppe zur Aufarbeitung der SED-Archive der ehemaligen Bezirke Schwerin, Neubrandenburg und Rostock in den Landesarchiven Greifswald und Rostock - Rostock, 1994 -  
z. Zt. Präsenzbestand

**Der Bericht** - der Stolpe-Untersuchungsausschuß: Ergebnisse, Analysen, Argumente. -

Potsdam, 1994 -

**Mau, Rudolf:**

Eingebunden in den Realsozialismus?: die ev. Kirche als Problem der SED. -

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1994 -

**Urban, Detlef:**

Jugend ohne Bekenntnis?: 30 Jahre Konfirmation und Jugendweihe im anderen Deutschland 1954-1984. -

Berlin: Wichern, 1985 -

**Richter-Böhne, Andreas:**

Unbekannte Schuld: politische Predigt unter alliierter Besatzung. Stuttgart: Calwer Verl., 1989 -

**Geschichte Pomerania**

**Beständig im Wandel:** Berichte aus sechs Generationen der Familie von Heyden / von Heyden in den von 1800 - 1989. -

Borgwedel, 1990 -

**Hermann Cremer -** Haupt der „Greifswalder Schule“: Briefwechsel und Dokumente. -

Köln: Böhlau, 1988. -

**Paetow, Heinz:**

Heimat zwischen Recknitz und Rügen: das Dorf Lüdershagen im Wandel der Zeiten. -

Kückenshagen: Scheunenverl., 1993.-

**Griebenow, Willi:**

Tertialrecht und Tertialgüter im ehemaligen Neuvorpommern und Rügen: geschichtliche Skizze eines schwedischen Rechtsinstituts.- Bonn: Dümmlers Verl., 1989.-

**Kirchengeschichte**

**Der Weg nach Barmen:** d. Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934.-

Neuenkirchen-Vluyn: Neukirchener, 1985.-

**Gundert, Wilhelm:**

Geschichte der deutschen Bibelgesellschaften im 19. Jahrhundert.- Bielefeld: Luther-Verl., 1987 -

**Grüber, Heinrich:**

Leben an der Todeslinie: Dachauer Predigten.-

Stuttgart: Kreuz, 1965. -

**Beckmann, Joachim:**

Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit: erlebte Kirchengeschichte.- Neuenkirchen-Vluyn: Neukirchener, 1986.-

**Hauptmann, Peter (Hrsg.):**

Die orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860-1980).-

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1988.-

**Kirchengeschichte: Pomerania**

**Bloth, Hugo Gotthard:**

Die Kirche in Pommern: Auftrag und Dienst d. Ev. Bischöfe u. Generalsuperintendenten d. pom. Kirche von 1792-1919

Köln: Böhlau, 1979.-

**Die Territorien des Reichs** im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession.-

**Bd. 2.: Der Nordosten /** Anton Schindler (Hrsg.)

Münster: Aschendorff, 1990.-

**Neues Testament**

**Berger, Klaus:**

Hermeneutik des Neuen Testaments.

Güthersloh: Mohn, 1988.-

**Heister, Maria-Sybilla:**

Frauen in der biblischen Glaubensgeschichte.-

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1984.-

**Jens, Walter:**

Das A und das O: d. Offenbarung des Johannes.-

Stuttgart: Radius-Verl., 1987.-

**Ökumenik**

**Käßmann, Margot:**

Die eucharistische Vision: Armut und Reichtum als Anfrage an die Einheit der Kirche in der Diskussion des Ökumenischen Rates.-

München: Kaiser, 1992.-

**Bachmann, Eva-Maria (Hrsg.):**

Machet herrlich sein Lob: Gebete aus der russ.-orthodoxen Kirche.-

**Praktische Theologie**

**Schatz, Kurt:**

Werkbuch Kleinpublizistik: Gemeinde- und Pfarrbriefe, Schüler- und Stadtteilzeitungen, Infos und Vereinsmitteilungen professionell gestalten, herstellen und verbreiten.-

Stuttgart: Steinkopf, 1989.-

**Elsenbast, Volker:**

Wenn Kinder Angst haben.-

Münster: Comenius-Inst., 1994.-

**Josuttis, Manfred:**

Aspekte einer zeitgenössischen Pastoraltheologie.-

Bd. 2.: Der Traum des Theologen. - München: Kaiser, 1988.-

**Tremel, Holger (Hrsg.):**

Öffentlichkeitsarbeit der Kirche.-

2., völlig neu barb. Aufl. - Stuttgart: Steinkopf, 1990.-

**Riess, Richard:**

Sehnsucht nach Leben: Spannungsfelder, Sinnbilder und Spiritualität der Seelsorge.-

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1987.-

**Gross, Werner:**

Hinter jeder Sucht ist eine Sehnsucht: Hilfen für den Umgang mit unseren Alltagsdrogen.-  
Freiburg: Herder, 1988.-

**Blasig, Winfried:**

Schöpfung - Heimat - Umwelt: thematische Gottesdienste, Votivmessen, Liturgische Texte - Aktuelle Kontexte - Predigentwürfe - Osternachtsliturgie.-  
München: Wewel, 1990.-

**Judaica****Stöhr, Martin (Hrsg.):**

Lernen in Jerusalem - Lernen in Israel: Anstöße zur Erneuerung in Theologie und Kirche.-  
Berlin: Inst. Kirche und Judentum, 1993.-

**Stern, Frank (Hrsg.):**

Universalgeschichte der Juden: von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, ein historischer Atlas.-  
Wien: Brandstätter, 1993.-

**Geschichte des Jüdischen Volkes.-**

München: Beck, 1992.-

**Wiesel, Elie:**

Die Weisheit des Talmud: Geschichten und Porträts.-  
Freiburg: Herder, 1992.-

**Christliche Gesellschaftslehre****Küng, Hans:**

Erklärung zum Weltethos: der Deklaration des Parlaments der Weltreligionen.-  
München: Piper, 1993.-

**Schieder, Rolf:**

Civil Religion: d. religiöse Dimension d. politischen Kultur.-  
Gütersloh: Mohn, 1987.-

**Dogmatik****Geißler, Hans Friedrich:**

Annahme der Endlichkeit: Aufsätze zur theologischen Anthropologie und zur Dogmeninterpretation.-  
Zürich: Theol. Verl., 1992.-

**Stoevesandt, Hinrich:**

Gottes Freiheit und die Grenze der Theologie: gesammelte Aufsätze.-  
Zürich: Theol. Verl., 1992.-

**Handbuch systematischer Theologie.-**

**Bd. 1.: Bayer, Oswald: Theologie.-**  
Gütersloh: Mohn, 1994.

**Küng, Hans:**

Christ sein.-  
München: Piper, 1993.-

**Dallmann, Hans-Ulrich:**

Die Systemtheorie Niklas Luhmanns und ihre theologische Rezeption.-  
Stuttgart: Kohlhammer, 1994.-

**Schnübbe, Otto:**

Christus und die mündig gewordene Welt: Dietrich Bonhoeffers letzte Denkphase und ihre Bedeutung für die Verkündigung heute.-  
Hannover: Luth. Verl.-Haus, 1990.-

**Religionswissenschaft****Hermes, Eilert:**

Erfahrbare Kirche: Beiträge zur Ekklesiologie.-  
Tübingen: Mohr, 1990.-

**Zehner, Joachim:**

Der notwendige Dialog: d. Weltreligionen in kath. u. ev. Sicht.-  
Gütersloh: Mohn, 1992.-

**Ethik****Honecker, Martin:**

Einführung in die theologische Ethik: Grundlagen und Grundbegriffe.-  
Berlin u.a.: de Gruyter, 1990.-

**Joest, Wilfried:**

Der Friede Gottes und der Friede auf Erden: zur theologischen Grundlegung d. Friedensethik.-  
Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1990.-

**F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**